

Prüfvermerk

Standortbezogene Vorprüfung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Einbau einer Schieberstation Osnabrück
Firma: Open Grid Europe GmbH
Standort: Stadt Osnabrück, Stadtteil Schinkel

Die Firma Open Grid Europe GmbH plant den Austausch und die Erweiterung eines Erdgasschiebers auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im Stadtteil Schinkel. Zusätzlich soll die Funktionalität der Armaturenstation verbessert werden. Dafür ist die Installation eines Doppelabgriffes geplant. Im Zuge der Maßnahme werden Leitungselemente mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm verbaut.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG:

Erste Stufe:

Schutzkriterien

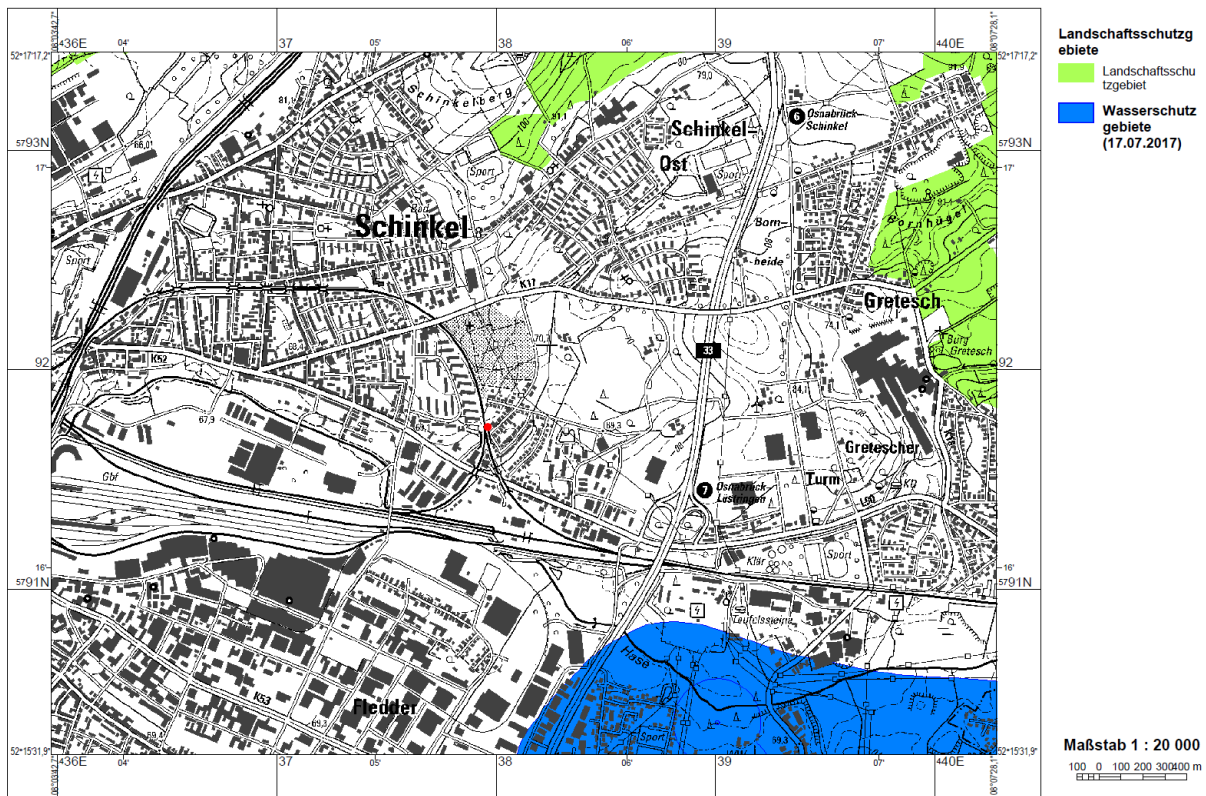
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 03.07.2018, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- LSG „Schinkelberg“ (LSG OS-S 00006) in ca. 1.180 m Entfernung.- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allees, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none">- Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich in ca. 1.100 m Entfernung.- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none">- Die Stadt Osnabrück ist als Oberzentrum ausgewiesen. Das Vorhaben liegt am Rande eines Wohngebietes. Es kommt zu temporären Emissionen während der Bauphase.- Nicht erheblich betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none">- Nicht bekannt.



Topografie: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Abbildung 1 Standort des Vorhabens (Auszug aus Cardo - 03.07.2018)

Roter Punkt : Lage des Vorhabens

Zweite Stufe:

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben nur von dem Schutzkriterium „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG“ betroffen ist. Daher wird in der zweiten Stufe geprüft, wie sich die Baumaßnahme auf die Umgebung des Vorhabens auswirken.

Die Stadt Osnabrück ist gemäß des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) als Oberzentrum ausgewiesen. Der Standort des Vorhabens befindet sich unmittelbar im Bereich von Bahntrassen, Gewerbe- und Wohnbebauung. Ausschließlich während der Bauphase kann es zu temporären Lärmemissionen und zu einem erhöhten Bauustellenverkehr kommen, die aufgrund der Vorbelastung und ihres temporären Charakters jedoch nicht als erheblich anzusehen sind. Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Emissionen.

Die anderen unter Punkt 2.3 UVPG aufgelisteten Schutzkriterien liegen nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Die in dem Untersuchungsraum befindlichen Landschaftsschutzgebiete (siehe Karte) werden bei dem Eingriff aufgrund der räumlichen Entfernung nicht erheblich in ihren Schutzziele beeinträchtigt. Das Wasserschutzgebiet „Düstrup-Hettlich“ (Wasserschutzgebietszone III) liegt in einer Entfernung von ca. 1.100 m. Durch die räumliche Entfernung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Durch den Austausch und die Erweiterung des Erdgasschiebers sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 11.07.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

